

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.07.2023 bis 30.06.2024

Name der Organisation: Müller Holding

Anschrift: Albstraße 92, 89081 Ulm

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	19
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	22
B5. Kommunikation der Ergebnisse	24
B6. Änderungen der Risikodisposition	25
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	26
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	26
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	27
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	28
D. Beschwerdeverfahren	31
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	31
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	36
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	38
E. Überprüfung des Risikomanagements	39

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Dr. Witold Kabacinski, Leiter Rechtsabteilung, Menschenrechtsbeauftragter gem. § 4 Abs. 3 LkSG

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Jahresbericht wird spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss unseres Geschäftsjahres (01.07. bis 30.06.) der Geschäftsleitung vorgestellt. Ein mal wöchentlich werden Termine mit der Einkaufsleitung (Mitglied der Geschäftsleitung) und dem für die Umsetzung des LkSG verantwortlichen Menschenrechtsbeauftragten (Dr. Witold Kabacinski, Leiter Rechtsabteilung) durchgeführt. Im Rahmen der wöchentlichen Termine werden insbesondere die Geschäftspartner besprochen, die den vordefinierten Risiko-Scorwert von 3 [maßgeblich ist eine Schulnotenskala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend)] überschritten haben und diejenigen Lieferanten, über die im Rahmen der permanenten KI gesteuerten Überwachung LkSG-risikorelevante Berichte im Internet ermittelt wurden, sowie diejenigen, über die auf der eigens für das LkSG eingerichteten Beschwerde-Internetseite eine Beschwerde eingegangen ist.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.mueller.de/assets/download/43/Grundsatzerkla%3%A4rung-zur-Menschenrechtsstrategie-74243.pdf>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde im Zuge des Inkrafttretens des LkSG zum 01.01.2023 im firmeneigenen Intranet an die Beschäftigten der Müller Unternehmensgruppe kommuniziert ist für sie jederzeit über das Intranet abrufbar.

Die Grundsatzklärung ist zudem für jeden Lieferanten und für die Öffentlichkeit auf der Unternehmens-Webseite abrufbar:

<https://www.mueller.de/assets/download/43/Grundsatzerkla%C3%A4rung-zur-Menschenrechtsstrategie-74243.pdf>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Es erfolgte bisher keine Aktualisierung der Grundsatzerklärung, weil diese sämtliche gesetzlichen Anforderungen gem. LkSG erfüllt, die von einer Grundsatzerklärung gefordert werden.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Einkauf/Beschaffung
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Geschäftsleitung ist für Umsetzung der Menschenrechtsstrategie und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten letztverantwortlich. Der Menschenrechtsbeauftragte gem. § 4 Abs. 3 LkSG (Leiter Rechtsabteilung) ist für die Überwachung der Umsetzung der Strategie verantwortlich und zugleich Ansprechpartner für Rückfragen aus den betroffenen Geschäftsbereichen, insbesondere dem Einkaufsbereich und dem Qualitätsmanagement.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Um die Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen umzusetzen, wurden ein unternehmensinterner Verhaltenskodex (sog. "Code of Conduct") verabschiedet. Der Verhaltenskodex legt dabei unter Berücksichtigung der Menschenrechtsstrategie die Grundprinzipien der Zusammenarbeit der Müller Unternehmensgruppe mit den Lieferanten fest. Der Verhaltenskodex wurde zwischen der Geschäftsleitung und dem Menschenrechtsbeauftragten abgestimmt und an alle Beschäftigten der Müller Unternehmensgruppe durch die Veröffentlichung im firmeneigenem Intranet kommuniziert. Zudem wurden die Leitungen der Einkaufsbereiche über den Verhaltenskodex informiert und aufgefordert, den Verhaltenskodex an alle Mitarbeitenden aus ihrem Einkaufsbereich weiterzuleiten. Darüber hinaus bildet der Verhaltenskodex einen wesentlichen Bestandteil der Jahresvereinbarungen, die mit den Lieferanten turnusmäßig mindestens einmal jährlich abgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wurden die Einkaufsabteilungen hinsichtlich Verhandlungssituationen mit Zulieferern geschult. Es werden unternehmensseitig Vorgaben zur Lieferantenauswahl, zur Gestaltung der Verträge mit den Lieferanten sowie zum Lieferantenmanagement während der Vertragsdurchführung gemacht.

Für die unternehmensweite Sensibilisierung finden zudem allgemeine Schulungen für alle betroffenen Geschäftsbereiche statt.

Beschwerden werden nach Prüfung einer Präventions- oder Abhilfemaßnahme zugeführt, soweit sie begründet sind. Um eine stetige Anpassung und Verbesserung der Prozesse zu ermöglichen, werden Best-Practice-Vorschläge über den Berichtsraum gesammelt und - falls einschlägig - umgesetzt. Der Menschenrechtsbeauftragte hat ein Frage- und Informationsrecht gegenüber allen maßgeblichen Geschäftsbereichen. Er übt das Informationsrecht regelmäßig und anlassbezogen

bei erkannter Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht aus. Der Menschenrechtsbeauftragte prüft die Lieferketten relevanten Sachverhalte anlassbezogen und holt bei Bedarf externe Unterstützung ein.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Zur Erfüllung der Pflichten nach dem LkSG nutzt die Müller Unternehmensgruppe u.a. eine Risikomanagement-Softwarelösung der Firma osapiens Services GmbH (kurz: osapiens) aus Mannheim. Das System verwendet eine IT-gestützte Risikoanalyse, die auf Grundlage einer Vielzahl anerkannter Indizes operiert und sämtliche Zuliefererinnerhalb der Müller Unternehmensgruppe berücksichtigt. Alle betroffenen Mitarbeiter wurden im Umgang mit der Software durch fachkundiges Personal von osapiens geschult. Es wurde ein Budget zur Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen eingeplant. Bei der Planung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen wird die Expertise durch den Menschenrechtsbeauftragten eingebracht. Außerdem haben wir uns an den Handreichungen, den Merkblättern und den FAQ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle orientiert. Bei speziellen rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem LkSG, die nicht durch die Rechtsabteilung beantwortet werden können, kann durch ausreichend gesicherte finanzielle Mittel jederzeit eine spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei beauftragt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wird fortlaufend durch ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool durchgeführt und angepasst. Dabei werden die verwendeten Daten (Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc.) laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung sämtlicher Zulieferer gewährleistet ist. Nach Ermittlung der abstrakten Risiken werden abstrakt risikobehaftete Unternehmen einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die konkrete Risikoanalyse wird auf Basis der dynamischen, abstrakten Analyse vierteljährlich durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der Risikoanalyse nutzen wir ein Risikomanagement-Tool der Firma osapiens Services GmbH aus Mannheim. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab. In das System werden sämtliche unmittelbaren Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Je nach abstrakter Risikodisposition der Unternehmen werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern ermittelt. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Im Rahmen des IT-gestützten Risikomanagement-Tool wurden nationale und internationale Medien- und Presseberichte zum möglichen Einsatz von Kinderarbeit sowie von sklavenähnlichen Praktiken bei Zulieferern unserer unmittelbaren Lieferanten bekannt.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Nachdem die möglichen Verstößen gegen Menschenrechte bekannt wurden, wurden unverzüglich die unternehmensseitig mit der Geschäftsleitung im Rahmen des Abhilfeprozesses definierten Abhilfemaßnahmen getroffen, indem die unmittelbaren Lieferanten mit dem Tatvorwurf über ihre Zulieferer konfrontiert und zur kurzfristigen Stellungnahme aufgefordert wurden. Gleichzeitig wurde den unmittelbaren Lieferanten ein weiteres Mal der Verhaltenskodex der Müller Unternehmensgruppe zugesandt mit der Bitte um Bestätigung der Einhaltung der darin normierten Menschenrechte.

Die den Zulieferern der unmittelbaren Lieferanten vorgeworfenen Vorwürfe wurden unternehmensseitig vom Menschenrechtsbeauftragten geprüft. Nachdem die Tatvorwürfe von den unmittelbaren Lieferanten glaubhaft und substantiiert widerlegt werden konnten, wurden die Akten geschlossen. Aus diesem Grund hat sich die Risikolage nicht wesentlich verändert, weswegen hinsichtlich der bisherigen Einkaufspraxis oder der unternehmensinternen Präventionsmaßnahmen kein Anpassungsbedarf aus der Risikoanalyse abzuleiten war.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Von den Medien- und Presseberichten über den möglichen Einsatz von Kinderarbeit und sklavenähnlichen Praktiken bei Zulieferern waren folgende unmittelbaren Lieferanten betroffen:

- Mars GmbH wegen möglichen Einsatz von Kinderarbeit in de Kakaolieferkette (bekanntgeworden am 05.12.2023)
- Lindt & Sprüngli AG wegen möglichen Einsatz von Kinderarbeit in de Kakaolieferkette (bekanntgeworden am 30.01.2024)
- Coca Cola Europacific Partners Deutschland GmbH wegen möglichen Einsatz von Sklaverei beim Zuckeranbau (bekanntgeworden am 12.04.2024)
- Estée Lauder Companies GmbH wegen möglichen Einsatz von Kinderarbeit auf Jasminfarmen (bekanntgeworden am 10.06.2024)

- Loreal Deutschland GmbH wegen möglichen Einsatz von Kinderarbeit auf Jasminfarmen
(bekanntgeworden am 10.06.2024)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot von Kinderarbeit

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Mithilfe eines IT-gestütztem Risikomanagement-Tool werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet. Sofern konkrete Anhaltspunkte über die mögliche Verletzung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bestehen, werden auch die Einlassungen und mögliche Exkulpationsnachweise von Lieferanten ausgewertet und bei der Abwägung berücksichtigt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgrund der Risikoanalyse wurden für den eigenen Geschäftsbereich keine der in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ermittelt. Die Achtung und Einhaltung von Recht und Gesetz gehört zum Selbstverständnis der Müller Unternehmensgruppe.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Es werden jährlich Schulungen für die betroffenen Beschäftigten aus dem Einkaufsbereich gehalten. Zudem werden die Einkaufsleitungen angehalten, in ihren vierteljährlich stattfindenden Abteilungsbesprechungen auf die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten hinzuweisen. Dazu werden Beschäftigte auf die interne Intranetseite der Rechtsabteilung verwiesen, auf der alle Einzelheiten hierzu erklärt werden und alle Beschäftigten der Müller Unternehmensgruppe die Möglichkeit erhalten, Fragen rund um Thema LkSG an den Menschenrechtsbeauftragten telefonisch, per E-Mail oder über das IT-gestützte Beschwerdeverfahren zu adressieren.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Im Rahmen der Schulung wurden die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG genannten möglichen Menschenrechtsrisiken und umweltbezogenen Risiken in der Lieferkette aufgezeigt. Dadurch konnten die verantwortlichen Personen aus dem Einkaufsbereich auf mögliche Risiken im gesamten Einkaufsprozess, insbesondere bereits bei der Auswahl von Neu-Lieferanten, sensibilisiert werden.

Der Umfang der Schulung erscheint hinsichtlich der Risikominimierung daher als angemessen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Schulung im Berichtszeitraum erstmalig durchgeführt wurde. Ob eine Schulung einmal jährlich ausreichend ist oder ob weitere Schulungsmaßnahmen erforderlich sein werden, wird sich im Laufe der Zeit zeigen. Sollte Änderungsbedarf bestehen, so wird dieser unverzüglich umgesetzt werden.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Unsere Grundsatzerklärung zur Wahrung von Menschenrechten und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ist ein wesentlicher Bestandteil unserer allgemeinen CSR-Strategie. Zu diesem Zweck haben wir personelle und technische Ressourcen geschaffen, die für die Umsetzung und Überwachung unserer CSR-Strategie erforderlich sind. Hierzu wurde mit dem Leiter der Rechtsabteilung ein juristisch fundierter Menschenrechtsbeauftragter bestellt, der bei der Erfüllung seiner Umsetzungs- und Kontrollpflichten von zwei weiteren Mitarbeitern aus jeweils der Rechtsabteilung und dem Einkaufsbereich unterstützt wird. Zur Kontrolle und Überwachung unserer Lieferanten haben wir zudem von dem Unternehmen osapiens ein IT-Tool erworben, im Rahmen dessen sämtliche Lieferanten zunächst einer Risikoüberprüfung unterzogen werden. Die Risikoüberprüfung orientiert sich dabei nach der Schulnotenskala. Die KI-basierte Risikobewertung erfolgt dabei insbesondere nach dem Sitz des Lieferanten, der Art des Produktes, den Stoff zur Herstellung des Produktes und seinen Bezug. Lieferanten, bei denen ein Risikoscore-Wert von >3 errechnet wird, werden einer gesonderten Betrachtung unterzogen und verpflichtet, ein amfori BSCI-Zertifikat beizubringen (dazu später). Die Risikoüberprüfung erfolgt dabei kontinuierlich. Sollte sich daher beispielsweise der Sitz des Lieferanten geändert haben oder ein neues Produkt dieses Lieferanten eingelistet worden sein, so wird die Risikoanalyse erneut durchgeführt. Dies gilt für alle Lieferanten und sogar für alle Unternehmen der Müller Unternehmensgruppe, die ebenfalls der Risikoüberprüfung unterzogen werden. Darüber hinaus führen wir kontinuierlich eine IT-gestützte Risikoanalyse durch, bei dem mögliche Verstöße unserer Lieferanten aufgedeckt werden können.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Dass die getroffenen Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind, zeigt eindrücklich der von uns bei mittelbaren Zulieferern unserer unmittelbaren Lieferanten festgestellte Anfangsverdacht der Verletzung von Menschenrechten (wie vor).

Zudem ist hervorzuheben, dass bei unseren Lieferanten aus Fernost, von denen wir teils unsere Eigenprodukte beziehen, bisher keine Rechtsgutsverletzungen bekannt wurden. Dies ist neben unserer sorgsamem Lieferantenauswahl mitunter auch auf die verpflichtende Beibringung des amfori BSCI-Zertifikates zurückzuführen, zu dessen Erlangung auch Vor-Ort-Audits stattfinden (dazu später).

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot von Kinderarbeit

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Rahmen der IT-gestützten fortlaufenden Risikoanalyse werden sämtliche Anhaltspunkte hinsichtlich der möglichen Verletzung von Menschenrechten und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sehr ernst genommen und eingehend geprüft. Aufgrund der bekanntgewordenen Verdachtsfälle (wie vor) konnten in der Lieferkette jedoch mögliche Verstöße gegen das Verbot der Sklaverei, der Kinderarbeit und das Vorhalten eines angemessenen Lohns identifiziert werden. Aus diesem Grund wurden diese möglichen Verstöße priorisiert, da deren Verwirklichung in den Lieferketten der Müller Unternehmensgruppe am wahrscheinlichsten erschien.

Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- Ghana
- Indien

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wie vor.

Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- Ghana
- Indien

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Alle Lieferanten der Müller Unternehmensgruppe müssen sich zur Einhaltung von Menschenrechten und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten i.S.d. LkSG verpflichten. Diese Pflichten hat die Müller Unternehmensgruppe in ihrem Verhaltenskodex ("Code of Conduct") niedergelegt. Dieser Verhaltenskodex musste von jedem Lieferanten zum Beginn des Jahres 2023 und damit zum Inkrafttreten des LkSG unterschrieben werden. Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex wesentlicher Bestandteil von Jahresvereinbarungen (sog. Jahresgespräche), die einmal jährlich mit den Lieferanten geschlossen werden.

Des Weiteren müssen risikobehaftete Lieferanten aus China das amfori-BSCI-Zertifizierungsverfahren durchführen, durch welches sichergestellt wird, dass keine Menschenrechte und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten verletzt werden.

Zudem ermöglicht das IT-gestützte Risikomanagement-Tool der Firma osapiens (wie vor) ebenfalls eine kontinuierliche KI-gestützte Risikoanalyse, im Rahmen dessen das Internet permanent nach möglichen Verstößen von Lieferanten der Müller Unternehmensgruppe gefiltert und - falls derartige festgestellt werden - durch den Menschenrechtsbeauftragten analysiert und mögliche Sanktionen gemeinsam mit der Einkaufsleitung getroffen werden.

Zudem hat die Müller Unternehmensgruppe zu den in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG genannten Risiken entsprechende Schulungen auch in Englischer Sprache erstellen lassen, so dass die Schulungsmaterialien den Lieferanten bei Bedarf jederzeit zur Verfügung gestellt werden können. Die Geschäftsleitung hat mit dem Menschenrechtsbeauftragten ferner ein Konzept erstellt, im Rahmen dessen der Umgang mit möglichen Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG genannten Risiken und die sich daraus ergebenden Sanktionen gegen die Lieferanten geregelt wird. Als Sanktionsmechanismus wurde dabei ein stufenweises Eskalationssystem etabliert, welches auf

letzter Stufe sogar eine vollständige Auslistung und Abbruch sämtlicher Vertragsbeziehungen zum Lieferanten vorsieht.

All diese Maßnahmen sind geeignet und werden als wirksam erachtet, die prioritären Risiken bei den unmittelbaren Zulieferern vorzubeugen und zu minimieren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot von Kinderarbeit

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Aufgrund der bekanntgewordenen Verdachtsfälle (wie vor) konnten bei mittelbaren Lieferanten unserer unmittelbaren Lieferanten mögliche Verstöße gegen das Verbot der Sklaverei, der Kinderarbeit und das Vorhalten eines angemessenen Lohns identifiziert werden. Aus diesem Grund wurden diese möglichen Verstöße auch bei mittelbaren Lieferanten priorisiert, da deren Verwirklichung in den Lieferketten der Müller Unternehmensgruppe am wahrscheinlichsten erschien.

Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- Ghana
- Indien

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

wie vor.

Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- Ghana
- Indien

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Bei mittelbaren Zulieferern handelt es sich um Vertragspartner von unseren unmittelbaren Lieferanten. Insofern besteht zwischen der Müller Unternehmensgruppe und den mittelbaren Zulieferern keine Vertragsbeziehung, weswegen kein unmittelbarer Durchgriff auf mittelbaren Zulieferer sowohl rechtlich als auch faktisch möglich ist. Insofern können unternehmensseitig nur Maßnahmen gegenüber den unmittelbaren Lieferanten ergriffen werden. Welche Maßnahmen die Müller Unternehmensgruppe diesbezüglich ergriffen hat, wurden bereits oben dargestellt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Die Müller Unternehmensgruppe hat das Risikomanagement erstmals mit dem Inkrafttreten des LkSG zum 01.01.2023 etabliert. Im ersten Berichtszeitraum (01.01.2023 bis 30.06.2023 [Ende des Geschäftsjahres]) konnten noch keine prioritären Risiken festgestellt werden. In dem nun folgenden gegenständlichen Berichtsjahr wurden mögliche Verstöße bei mittelbaren Zulieferern unserer unmittelbaren Lieferanten gegen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten identifiziert. Aufgrund dessen haben sich Änderungen bei den prioritären Risiken in den Bereichen Kinderarbeit und Sklaverei ergeben. Diese Risiken konnten dadurch gesenkt werden, indem die betroffenen unmittelbaren Lieferanten zur Einhaltung des unternehmensinternen Verhaltenskodex aufgefordert wurden.

Trotz der Adressierung und Einleitung der Präventionsmaßnahmen können die Risiken gegen die betroffenen unmittelbaren Zulieferer nicht mit hinreichender Sicherheit gänzlich minimiert werden, weil diese die mittelbaren Zulieferer betrafen, mit denen die Müller Unternehmensgruppe keine vertragliche Beziehung und insofern auch keine unmittelbaren Durchgriffsrechte hat. Aus diesem Grund verbleiben die betroffenen unmittelbaren Lieferanten sowie - sofern bekannt - auch die mittelbaren Zulieferer in einem engen Monitoring-Prozess.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können von jedem Mitarbeitenden, Lieferanten und Betroffenen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens und über das Internet (auch in anonymisierter Form) gemeldet werden (wie vor). Etwaige Verletzungen können auch unmittelbar an den Menschenrechtsbeauftragten und die Rechtsabteilung der Müller Unternehmensgruppe per E-Mail unter compliance@mueller.de oder telefonisch gemeldet werden.

Zudem können Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich durch regelmäßigen Prüfungen des Menschenrechtsbeauftragten der Müller Unternehmensgruppe festgestellt werden. Dieser besitzt insofern ein umfassendes Fragen- und Informationsrecht, welches mitunter auch das Recht zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen umfasst.

Zudem können Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich durch die kontinuierliche KI-gestützte Risikoanalyse (wie vor) festgestellt werden.

Jeder Hinweis wird dabei von dem Menschenrechtsbeauftragten unverzüglich geprüft und es werden im Falle einer tatsächlichen Verletzung unmittelbar Abhilfemaßnahmen getroffen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Wie bereits dargelegt, können Verletzungen bei unmittelbaren Lieferanten in unterschiedlicher Weise festgestellt werden. So werden im Rahmen des Verhaltenskodex ("Code of Conduct"), welcher von jedem Lieferanten unterzeichnet werden muss, umfangreiche Kontroll- und Betretungsrechte für die Müller Unternehmensgruppe geregelt. Dadurch können im Bedarfsfall etwaige Vor-Ort-Kontrollen des Betriebes des Lieferanten durchgeführt werden.

Zudem können mögliche Verletzungen im Rahmen des amfori-BSCI-Zertifizierungsverfahren (wie vor) festgestellt werden.

Des Weiteren ermöglicht das IT-gestützte Risikomanagement-Tool eine kontinuierliche Risikoanalyse, im Rahmen dessen das Internet permanent nach möglichen Verstößen von Lieferanten der Müller Unternehmensgruppe gefiltert wird.

Ferner können Mitarbeitenden, Lieferanten und Betroffenen auch in anonymisierter Form im Internet über das Beschwerdemanagement-Tool (wie vor) auf mögliche Verletzungen hinweisen.

Etwaige Verletzungen können auch unmittelbar an den Menschenrechtsbeauftragten und die Rechtsabteilung der Müller Unternehmensgruppe per E-Mail unter compliance@mueller.de oder telefonisch gemeldet werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Müller Unternehmensgruppe geht jedem substantiierten Hinweis von Menschenrechtsverletzungen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach. Insofern wird jeder Hinweis mit der gebotenen Gründlichkeit eingehend geprüft und zwar unabhängig von seiner vermeintlichen Gewichtung. Denn jedes Menschenrecht ist gleichwertig und daher mit der gleichen Priorität zu behandeln. Sollte sich der Anfangsverdacht erhärten, dann werden die unternehmensseitig definierten Abhilfemaßnahmen ergriffen, im Rahmen derer nicht nach einer vermeintlichen Gewichtung der Verletzung unterschieden wird. Jeder Mensch hat die gleichen Rechte, so dass sich bei jeder Menschenrechtsverletzung eine Priorisierung und Gewichtung verbietet.

Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Um die vermeintlichen Verstöße gegen Kinderarbeit und gegen sklavenähnliche Praktiken bei den mittelbaren Zulieferern unserer unmittelbaren Lieferanten nachteilig zu beenden, haben wir - unabhängig von der Tatsache, dass die vermeintlichen Verstöße substantiiert entkräftet werden konnten - die betroffenen unmittelbaren Lieferanten zur Stellungnahmen aufgefordert und zusätzlich unseren Verhaltenskodex übermittelt. Im Rahmen des Verhaltenskodex wurden die unmittelbaren Lieferanten zur Einhaltung von Menschenrechten und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten vertraglich verpflichtet. Der Verhaltenskodex ist im Übrigen ohnehin bereits wesentlicher Vertragsbestandteil der Jahresvereinbarung, die mindestens einmal jährlich mit dem unmittelbaren Lieferanten abgeschlossen wird. Da die vermeintlichen Verstöße die Sublieferanten unserer unmittelbaren Lieferanten betrafen und substantiiert entkräftet werden konnten, erschien unsere Maßnahme wirksam und angemessen. Weitere Maßnahmen, insbesondere eine Entfernung der unmittelbaren Lieferanten aus dem Lieferantenpool, wären insofern unangemessen gewesen und wurden daher auch nicht ergriffen.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Verbot von Kinderarbeit

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Verbot von Kinderarbeit

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

4

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

1

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:

Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.

Wie bereits dargelegt, haben sich der Anfangsverdacht über die Verletzung von Menschenrechten gegen die mittelbaren Zulieferer unserer unmittelbaren Lieferanten nicht weiter erhärtet. Unser IT-gestütztes Risikoanalyse-Tool hat seitdem auch keine weiteren Informationen zu den damals erhobenen Vorwürfen oder anderen vergleichbaren Vorwürfen mehr identifizieren können.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Über die Internetseite der Müller Unternehmensgruppe (<https://www.mueller.de/unternehmen/legal-compliance/lieferketten/>) gelangt man unter der Rubrik "Beschwerdemanagement" zum Beschwerdemanagement-Tool der Firma osapiens GmbH & Co. KG (<https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/publicaccess-app/complaint.html#/public/hub/mueller/DEFAULT/complaint/new>), welches eigens nach den Anforderungen und Bedürfnissen der Müller Unternehmensgruppe angepasst wurde. Auch auf der Intranetseite der Rechtsabteilung im firmeneigenen Intranet findet sich für alle Beschäftigten eine entsprechende Verlinkung zum Beschwerdemanagement-Tool. Dabei können die Beschwerden im Beschwerdemanagement-Tool in 27 Sprachen der Welt elektronisch oder durch eine Tonbandaufnahme eingereicht werden und zwar entweder in anonymisierter Form oder als "vertraulich" gekennzeichnete Beschwerde. Es können zudem auch Medien im Beschwerdemanagement-Tool hochgeladen werden. Ferner bietet die Müller Unternehmensgruppe ebenfalls die Möglichkeit, Beschwerden postalisch einzureichen. Weitere Einzelheiten zu der postalischen Einreichung von Beschwerden können der Verfahrensordnung entnommen werden (dazu sogleich).

Bei einer anonymen Beschwerde müssen gänzlich keine personenbezogenen Daten angegeben werden. Bei einer vertraulichen Beschwerde kann (muss aber nicht) der Hinweisgebende seinen Vor- und Nachnamen nennen. Zudem kann (muss aber nicht) der Hinweisgebende eine E-Mail-Adresse hinterlegen, um über den Stand der Bearbeitung seiner Beschwerde kontinuierlich informiert zu werden und um ihm das Ergebnis der Prüfung per E-Mail mitzuteilen. In beiden Fällen werden keine personenbezogenen Daten an die Müller Unternehmensgruppe weitergeleitet, außer der Hinweisgebende gibt dies aktiv ein (wie vor).

Der Hinweisgebende hat ferner die Möglichkeit, die in Betracht kommende Verletzungen der menschenrechtsbezogenen und/oder umweltbezogenen Pflichten auszuwählen. Unmittelbar nach Eingabe der Beschwerde durch den Hinweisgebenden wird die Rechtsabteilung der Müller Unternehmensgruppe systemseitig per E-Mail über den Eingang einer Beschwerde informiert. Ein Mitarbeiter aus Rechtsabteilung prüft die Beschwerde unverzüglich nach Eingang auf Schlüssigkeit und informiert den/die Einkäufer*in, welche*r den von der Beschwerde betroffenen Lieferanten innerhalb der Müller Unternehmensgruppe betreut. Der Lieferant wird durch den/die zuständige*n Einkäufer unverzüglich per E-Mail kontaktiert und mit einer Frist von 7 Tagen zur Stellungnahme zum Vorwurf aufgefordert.

Im Anschluss prüft und bewertet der Mitarbeiter der Rechtsabteilung die Einlassung des Lieferanten zu dem Vorwurf und berichtet sein Ergebnis dem Menschenrechtsbeauftragten. Dabei ist der Mitarbeiter der Rechtsabteilung bei seiner Prüfung und Bewertung an keine Weisungen gebunden, weswegen die Neutralität bei der Bearbeitung von Beschwerden gewahrt wird. Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet das Ergebnis der Prüfung und die Empfehlung des Mitarbeiters der Rechtsabteilung der Geschäftsleitung und unterrichtet diese über die ggfs. erforderlichen Abhilfemaßnahmen. Der Hinweisgebende wird im Anschluss über das Ergebnis seiner Beschwerde per E-Mail informiert, sofern er seine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Beschwerden werden spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Eingang abgeschlossen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Eine ununterbrochene Erreichbarkeit (24/7) des Beschwerdemanagement-Tool wird gewährleistet.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/hub/mueller/DEFAULT/complaint/new>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Dr. Witold Kabacinski, Leiter Rechtsabteilung, Menschenrechtsbeauftragter i.S.d. LkSG
Stefan Wagner, Wirtschaftsjurist, Mitarbeiter der Rechtsabteilung, zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden

Michael Durst, Bereichsorganisator Einkaufsprozesse, Querschnittsfunktion zum Einkaufsbereich, unterstützt einkaufsseitig bei der Bearbeitung von Beschwerden

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen des bereitgestellten Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder sonstigen persönlichen Daten der Hinweisgebenden gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, weisen wir den Hinweisgebenden darauf hin, dass er keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen würde. Die Hinweiseingabe ist in jedem Fall vertraulich. [Die/Der] für das Beschwerdeverfahren zuständige [Person/ Personenkreis] ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur [er/sie] hat Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal mit dem Hinweisgeber. Die Prüfung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch [die/ den zuständige/n Person/Personenkreis]. Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird der Hinweisgeber nur dann nach seiner Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich zur Sachverhaltsermittlung ist. Die Offenbarung der Identität obliegt zu jedem Zeitpunkt allein der Entscheidung des Hinweisgebers.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Wie vor. Hinweisgebende werden durch die Möglichkeit der Eingabe einer anonymen Beschwerde und der strikten Verschwiegenheitsverpflichtung des mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Personenkreises geschützt.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Das Risikomanagement wird vom Menschenrechtsbeauftragten überwacht. Dieser prüft das Risikomanagement einmal jährlich sowie ggfs. anlassbezogen auf dessen Angemessenheit und Wirksamkeit hin. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die im Rahmen des Risikomanagements getroffenen Maßnahmen ausreichend sind, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette der Müller Unternehmensgruppe umgehend zu erkennen, zu minimieren und künftig zu verhindern. Dazu wird geprüft, ob die Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie das Beschwerdemanagement zur Zweckerreichung ausreichend sind.

Da im vorliegenden Geschäftsjahr trotz interner Kommunikation keine Beschwerden von Mitarbeitenden der Müller Unternehmensgruppe und auch keine externen Beschwerden Dritter über das 24/7 durchgehend erreichbare Beschwerdemanagement-Tool eingegangen sind, gab es keinen Anlass, um an der Wirksamkeit und Angemessenheit des Beschwerdeverfahrens zu zweifeln.

Die Tatsache, dass die IT-gestützte und KI-basierte Risikoanalyse die vermeintlichen Rechtsverstöße in fünf Fällen aus der kaum durchdringenden Unmenge an Informationen im Internet herausgefiltert hat, hat uns ebenfalls bestätigt, dass unser Risikomanagement wirksam und angemessen ist. Insofern ergab sich für uns kein Grund für etwaige Anpassungen. Das Risikomanagement wird auch im aktuellen Geschäftsjahr fortlaufend validiert und - soweit Änderungsbedarf festgestellt werden sollte - auch entsprechend angepasst.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressourcen & Expertise:

Um die Sensibilität der Beschäftigten der Müller Unternehmensgruppe für die Menschenrechte und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu fördern, werden für alle Beschäftigten, insbesondere für die Beschäftigten im Einkaufsbereich, Schulungen zu den relevanten geschützten Rechtspositionen angeboten. Entsprechende Schulungen stehen auch in englischer Sprache für die Lieferanten zur Verfügung.

Präventionsmaßnahmen:

Zu unserem Präventionskonzept gehört insbesondere die vertragliche Einbindung des Verhaltenskodex in unsere Jahresgesprächsvereinbarungen. Diese bilden die vertragliche Grundlage jeglicher Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten. Unsere Lieferanten aus Fernost, insbesondere China, werden vor Aufnahme von Vertragsbeziehungen zudem dazu verpflichtet, ein gültiges amfori-BSCI-Zertifikat vorzulegen. Diese Lieferanten sind verpflichtet, ein stets gültiges amfori-BSCI-Zertifikat vorzulegen andernfalls werden sie ausgelistet. Bei dem Business Social Compliance Initiative (BSCI) handelt es sich um ein Programm des wirtschaftsnahen Verbandes amfori zur Verbesserung der sozialen Standards in einer weltweiten Wertschöpfungskette. Die Organisation mit Sitz in Brüssel bietet Wirtschaftsunternehmen die Übernahme oder Anlehnung an einen Verhaltenskodex an sowie ein systematisches Überwachungs- und Qualifikationssystem. Dieser Kodex beruht auf internationalen Verträgen zum Schutz von Arbeitnehmerrechten und orientiert sich am SA8000-Standard der Organisation Social Accountability International (SAI).

Abhilfemaßnahmen:

Sofern konkrete Verletzungen bei unseren unmittelbaren Lieferanten oder deren Zulieferer festgestellt werden, sehen unsere Maßnahmen vor, dass jede Maßnahme mit der Geschäftsleitung entwickelt und umgesetzt wird. Aufgrund unsere starken Handelstätigkeit in 8 EU-Ländern verfügen wir über ausreichende Einflussmöglichkeiten, um Menschenrechtsverletzungen sowie Verletzungen von umweltbezogenen Sorgfaltspflichten durch unmittelbare Lieferanten und deren Zulieferer zu verhindern. Unser Maßnahmenkatalog ist dabei weitreichend und kann sogar bis zur Auslistung und damit zur fristlosen Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit mit dem unmittelbaren Lieferanten führen.

Beschwerdeverfahren:

Zentrales Merkmal unseres Beschwerdeverfahrens ist der Schutz von betroffenen Personen vor Repressionen sowie die Aufdeckung von Rechtsverstößen in unseren Lieferketten. Zu diesem Zwecke haben wir ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, in dem alle betroffenen Personen auch anonym Rechtsgutsverletzungen melden können. Dabei verfolgen wir eine Null-Toleranz-Politik, d.h. Repressionen gegen betroffene Personen durch die Lieferanten und Zulieferer werden nicht geduldet. Entsprechende Regelungen sind in unserem Verhaltenskodex, welcher die Grundlage für die vertragliche Zusammenarbeit mit dem Lieferanten bildet, normiert.